

Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

1H1CC Corporate Compliance

Inhalt

1	Vorwort	3
2	Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und Umwelt	4
3	Unser Ansatz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen	8
4	Kontakt für Fragen und Informationen	12
5	Schlussbestimmungen	12
6	Diese Erklärung gilt für folgende Unternehmen	13

1 Vorwort

Die Versicherungskammer Bayern Anstalt des öffentlichen Rechts (VKB AdöR) ist im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) selbstverpflichtet ab dem 01.01.2023. Wir zählen alle zum Konzern zugehörigen Tochtergesellschaften zu unserem eigenen Geschäftsbereich, vgl. § 1 Absatz 3 LkSG. Diese Grundsatzerklärung umfasst im Folgenden somit die VKB AdöR in ihrem eigenen Geschäftsbereich, ihre Tochterunternehmen sowie die Lieferketten dieser Unternehmen. Im Folgenden nutzen wir für den Konzernverbund den Begriff "Konzern Versicherungskammer".

Wir sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung als öffentlich-rechtlicher Versicherer bewusst und sehen diese als einen Eckpfeiler für unser wirtschaftliches Handeln und öffentliches Auftreten.

Wir wollen nicht nur unseren Kunden einen umfassenden Schutz bieten, sondern auch einen positiven Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Deshalb bekennen wir uns zur Einhaltung von Menschenrechten und umweltbezogenen Pflichten und verpflichten uns, diese in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten zu achten und zu fördern.

Unsere Unternehmenskultur ist von Werten wie Gemeinschaft, Solidarität, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit geprägt, was sich auch im Umgang mit den Pflichten aus dem LkSG zeigt. Wir legen in dieser Grundsatzerklärung unsere Ziele, unsere Maßnahmen und unsere Verantwortlichkeiten in Bezug auf die LkSG-Umsetzung dar. Wir beschreiben unter anderem die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und verpflichten uns, bei Erlangung der Kenntnis eines Verstoßes gegen menschenrechtliche und / oder umweltbezogene Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und bei unseren unmittelbaren Zulieferern, selbst für Abhilfe zu sorgen bzw. unsere Lieferanten dabei zu unterstützen. Zudem informieren wir über unser Beschwerdeverfahren, das allen Betroffenen und potenziell Beteiligten sowie Interessenvertretern offensteht.

Diese Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt gilt für alle Mitarbeiter*innen des Konzerns Versicherungskammer. Die Bekenntnisse zu den Inhalten dieser Erklärung werden von unseren Mitarbeiter*innen im Geschäftsbetrieb auf alle Beteiligten in der Liefer- und Wertschöpfungskette angewendet. Unser Ziel ist, die Rechte von Menschen und Gemeinschaften über die gesamte Liefer- und Wertschöpfungskette hinweg zu fördern, zu schützen sowie eine nachhaltigere Zukunft zu gestalten, und zwar mit der Unterstützung aller unserer Lieferanten.

2 Unsere Verpflichtung zur Wahrung der Menschenrechte und Umwelt

Wir verurteilen jegliche Art von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen. Wir sind fest davon überzeugt, dass unser Erfolg nur gewährleistet werden kann, wenn die zur Prävention dieser Verletzungen geforderten Pflichten innerhalb unseres eigenen Geschäftsbereichs und der Liefer- und Wertschöpfungskette anerkannt und gewahrt werden.

2.1 Standards und Richtlinien

Wir beziehen und bekennen uns bei der Wahrung menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten und der Berücksichtigung der Anforderungen des LkSG auf folgende Referenzabkommen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN)
- Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinte Nationen (UNGP)
- Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Internationaler Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation zu Arbeits- und Sozialstandards (ILO)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheit
- Übereinkommen von Minamata über die Herstellung, den Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber
- Stockholmer Übereinkommen über die Produktion und/oder Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Basler Übereinkommen über die grenzüberschreitende Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle

Darüber hinaus haben wir interne Vorgaben, welche die Basis für unser Handeln und ein erfolgreiches und insbesondere faires Wirtschaften bilden:

- Richtlinie Verhaltenskodex
- Richtlinie zum grundsätzlichen Umgang mit Interessenkonflikten
- Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen
- Verhaltenskodex für Lieferanten
- Verhaltenskodex des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft für den Vertrieb von Versicherungsprodukten

Diese Grundsatzerklärung ist für die Mitarbeiter*innen des Konzerns Versicherungskammer verbindlich. Wir halten alle Mitarbeiter*innen an, sich gegenüber Kolleg*innen sowie Lieferanten angemessen und rechtmäßig zu verhalten, die Werte dieser Erklärung nach außen zu tragen und auf die Einhaltung ihrer Inhalte hinzuwirken.

2.2 Potenziell Betroffene

Bei unseren Bemühungen um die Achtung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten stehen für uns insbesondere folgende Personengruppen entlang unserer Liefer- und Wertschöpfungskette im Fokus:

- Konzern Versicherungskammer-Mitarbeiter*innen inklusive Praktikant*innen, Werkstudent*innen, Zeitarbeiter*innen, Auszubildende
- Beschäftigte von Dienstleistern und unmittelbaren wie mittelbaren Zulieferern
- Mitarbeiter*innen und lokale Gemeinschaften im physischen Umfeld von Standorten der Gesellschaften des Konzerns Versicherungskammer oder den Standorten von Dienstleistern und unmittelbaren Zulieferern
- Juristische Personen (Gewerkschaften und deren Mitarbeiter*innen bzw. Mitglieder)

Innerhalb dieser Personengruppen wurden Teilgruppen identifiziert, welche als besonders vulnerabel anzusehen sind und für die ein besonderes Schutzbedürfnis besteht. Umfasst sind insbesondere Personen, die aufgrund körperlicher oder anderer Eigenschaften nur eingeschränkt belastbar sind, gesellschaftliche Ausgrenzung erfahren, betroffen von mangelndem Schutz durch staatliche Institutionen sind oder denen ein Zugang zur Abhilfe erschwert wird.

- Personen, die der LGBTQ+ Community (lesbisch, schwul, bisexuell, transgender, intersexuell, queer und non-binär) angehören
- Hinweisgebende Personen
- Personen, die Funktionen im Betriebsrat ausüben
- Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen
- Ältere Menschen
- Frauen
- Kinder und Jugendliche
- Kranke Menschen
- Menschen in einem nicht regulierten Umfeld
- Menschen mit eingeschränktem Zugang zu Bildung
- Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten
- Wanderarbeiterinnen und Wanderarbeiter sowie saisonale Arbeitskräfte

2.3 Relevante menschenrechtliche und umweltbezogene Themen

Wir legen bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten besonderen Wert auf die Einhaltung der folgenden Menschenrechte und umweltbezogenen Themen, die mit Hilfe einer systematischen Risikoanalyse für unseren eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer identifiziert wurden:

2.3.1 Gewährung von Chancengleichheit und Verbot von Diskriminierung

Vielfalt ist das Fundament unseres Erfolgs, heute wie morgen. Vielfalt schafft Perspektive und Sicherheit. Dafür steht unser „WIR“. Dafür setzen wir uns täglich ein, in zahlreichen Initiativen, Netzwerken und Veranstaltungen. Wir sind Unterzeichner der Charta der Vielfalt, einer Initiative zur Förderung von Vielfalt in der Arbeitswelt und möchten somit die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Arbeitswelt in Deutschland voranbringen und uns für ein Arbeitsumfeld einsetzen, das frei von Vorurteilen ist. Unsere Mitarbeiter*innen und die Beschäftigten unserer Lieferanten sollen unsere Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität. Wir verpflichten uns daher, Chancengleichheit zu wahren und jegliche Diskriminierung zu unterlassen. Wir akzeptieren keinerlei Ungleichbehandlung.

2.3.2 Sicherstellung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Wir gewährleisten den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz. Wir sehen den Schutz der Mitarbeiter*innen als höchste Priorität und halten geltende Arbeitsschutzgesetze konsequent ein. Darüber hinaus haben wir eigene Standards zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit etabliert, wie etwa die Benennung von Sicherheitsbeauftragten sowie eine Hotline für alle Angelegenheiten zur Störungsbeseitigung.

- Richtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Richtlinie Arbeitsplatzgestaltung mit Ergonomie sowie Bildschirmarbeitsplatz
- Arbeitsschutz-Ausschuss-Sitzung
- Gefährdungsbeurteilungen,
- Angebot Arbeitsplatzereignisse
- Analysen der Arbeitsplätze,
- Notfallorganisation/-management bezüglich: Störung --> Notfall -> Krise

Zusätzlich fördern wir aktiv die physische und psychische Gesundheit der Mitarbeiter*innen mit einem professionellen und ganzheitlichen Konzept. Ziel ist es, unsere Beschäftigten in ihren mentalen, physischen und professionellen Reserven zu stärken sowie ihr Wohlbefinden und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Dies wird durch ein systematisches Management der betrieblichen Gesundheit und durch Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Mitarbeiter für ihre Gesundheit erreicht.

Im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bieten wir unseren Beschäftigten deshalb ein umfassendes und vielfältiges Programm an. Zu den Angeboten zählen unter anderem die ärztliche Beratung und Betreuung, Onlineschulungen und Videos zur gesundheitsbewussten und ergonomischen Arbeitsplatzgestaltung, Workshops und Seminare z.B. zum Thema Resilienz. Online- Sport-

und Entspannungsprogramme in unserem Sportverein und in unserem Fitnessstudio (VKB Fit) haben wir in den letzten Jahren durch einen aktiven Sporttag -die sogenannten „Kammerspiele“ – sowie Bergwandertage ergänzt. Beiträge in der Gesundheits-Community des Social Intranets und weiteren Social-Media-Plattformen machen die Aktionen publik. Grippeimpfungen werden jährlich angeboten und durchgeführt.

Die Durchführung der psychischen Gefährdungsbeurteilung bringt zudem weitere, spezifische Maßnahmen, die zu den aufgedeckten Auffälligkeiten passgenau durchgeführt werden, auf den Weg.

Wir erwarten auch von allen an einem Lieferantenverhältnis Beteiligten, bei ihren Beschäftigten den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz auf einem vergleichbaren Niveau für sie zu gewährleisten.

2.3.3 Wahrung des Rechts auf Koalitionsfreiheit, Vereinigung und Kollektivverhandlungen

Wir setzen uns für das Recht unserer Mitarbeiter*innen auf Koalitionsfreiheit ein. Dazu gehört unter anderem das Recht zur Gründung einer Arbeitnehmervertretung (z.B. Gewerkschaft, Betriebsrat), zum Eintritt in eine Arbeitnehmervertretung sowie das Recht auf Streiks und Kollektivverhandlungen. Entsprechende Aktivitäten dürfen nicht in ungerechtfertigte Ungleichbehandlung oder in die Anwendung von Vergeltungsmaßnahmen münden. Wir stellen sicher, dass unsere Mitarbeiter*innen regelmäßig in Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen mit der Unternehmensleitung in einen Dialog treten können. Unsere Unternehmenskultur fördert eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit mit Arbeitnehmervertreter*innen. Für unsere Lieferketten wünschen wir uns dort ein eben solches Vorgehen.

2.3.4 Angemessene Vergütung der Arbeitsleistung

Für uns gilt der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit (s. ILO- Übereinkommen Nr. 100). Wir setzen uns sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch bei unseren Lieferanten für gerechte Arbeitsbedingungen ein und stellen, ungeachtet des Geschlechts oder der Herkunft, eine angemessene Vergütung unserer Mitarbeiter*innen sicher, u.a. mittels der Tarifverträge für der private Versicherungswirtschaft, die für die Versicherungsunternehmen im Konzern relevant sind. Auch bei unseren Lieferanten erwarten wir bei der Entlohnung der Mitarbeiter und Beschäftigten insbesondere eine angemessene und fristgerechte Entlohnung, die den Beschäftigten die Sicherung ihres Lebensunterhalts ermöglicht bzw. die Existenzhaltung sichert. Mindestens gezahlt werden soll der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn bzw. bei Fehlen eines solchen der Lohn nach dem Recht des Beschäftigungsortes.

2.3.5 Verbot von Kinderarbeit

Wir verurteilen jegliche Form von Kinderarbeit im Sinne der ILO-Kernarbeitsnormen (Übereinkommen Nr. 138 und Nr. 182). Hierzu gehört jegliche Form des Kinderhandels, der Kinderprostitution und anderer Praktiken, die die Rechte von Kindern verletzen und ihre Freiheit und Entwicklung durch schädliche Arbeitsbedingungen gefährden. Die Sicherheit von Kindern ist auch von unseren Lieferanten zu wahren und sollte in allen Entwicklungsphasen durch geeignete Maßnahme geschützt und gefördert werden.

2.3.6 Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit

Wir sind strikt gegen den Einsatz von Zwangsarbeit, Pflichtarbeit und Sklaverei im Sinne des LkSG und der dazugehörigen einschlägigen ILO-Kernarbeitsnormen wie z.B. Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigung von allen Beteiligten innerhalb der Liefer- und Wertschöpfungsketten. Alle Beschäftigungsverhältnisse sollten nur auf freiwilliger Basis eingegangen und aufrechterhalten werden.

2.3.7 Rechtmäßiger Einsatz von Sicherheitskräften

Beim Einsatz von eigenen oder externen Sicherheitskräften achten wir darauf, dass diese die Menschenrechte achten und nicht widerrechtlich handeln. Zu beachten ist beispielsweise das Verbot der Folter und der demütigenden Behandlung. Sicherheitskräfte sollen vielmehr das Recht auf Unversehrtheit von Leib und Leben und die Aufrechterhaltung der Koalitions- und Vereinigungsfreiheit wahren und beschützen. Vergleichbares erwarten wir auch von unseren Lieferanten bei dem Einsatz von Sicherheitspersonal.

2.3.8 Wahrung von Landrechten

Wir wenden uns gegen jegliche Art von widerrechtlichem und menschenrechtsverletzendem Entzug von Land. Sei es die Zwangsräumung oder das Entziehen von Land, Wäldern und Gewässern zum eigenen Vorteil. Wir sind der Ansicht, dass die dauerhafte oder vorübergehende Entziehung von Land oder Ressourcen durch die Menschen oder Gemeinschaften ihre Lebensgrundlage verlieren könnten, in unserer gesamten Liefer- und Wertschöpfungskette verhindert werden sollte.

2.3.9 Schutz der Umwelt

Wir sind davon überzeugt, dass Menschenrechte und der Schutz der Umwelt eng miteinander verzahnt sind. Wir verurteilen daher jegliche Art und Weise der negativen Beeinträchtigung und Zerstörung der Umwelt durch Einzelpersonen oder Unternehmen scharf. Wir bekennen uns daher zu verschiedenen internationalen Umweltstandards, wirken auf deren Einhaltung auch in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette hin und halten uns an die Verbote des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe und des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.

3 Unser Ansatz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten zum Schutz von Menschenrechten und Umweltbelangen

Die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten ist ein fortlaufender Prozess. Die Anwendung von Sorgfaltspflichten unterliegt den Anforderungen des LkSG und somit auch den Vereinte Nationen (VN)-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Umsetzung der Prozesse und Maßnahmen hängt von regelmäßig identifizierten Risiken ab, wird einer stetigen Überprüfung unterzogen und in Abhängigkeit mit den sich ändernden Bedingungen weiterentwickelt. Wir haben uns darauf verständigt, die folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des LkSG anzuwenden:

3.1 Struktur und Verantwortlichkeiten im Risikomanagement

Wir verstehen die dauerhafte Anwendung wirksamer Sorgfaltspflichten als gemeinsame Aufgabe und haben hierfür eine Reihe von Rollen und Verantwortlichkeiten definiert, die sich in den relevanten Geschäftsbereichen wiederfinden.

Die Gesamtverantwortung für die Achtung von Menschenrechten und der Umwelt obliegt der jeweils verantwortlichen Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens des Konzerns Versicherungskammer, die sich regelmäßig über die Umsetzung des LkSG informiert. Für die Überwachung des Risikomanagements haben wir die Stelle des Menschenrechtsbeauftragten¹ geschaffen, welcher regelmäßig an die Geschäftsführung über den Umsetzungsstand der Sorgfaltspflichten berichtet. Für die prozessuale und organisatorische Umsetzung der Sorgfaltspflichten verantwortlich zeichnet sich der „Programm Lead LkSG“, dessen Rolle der Chief Compliance Officer der BLBV übernimmt. Er wird durch „Themen Leads“ unterstützt, die die operative Umsetzung einzelner Sorgfaltspflichten, wie beispielsweise Präventions- oder Abhilfemaßnahmen übernehmen und dafür personelle Ressourcen und Expertise zur Verfügung stellen. Des Weiteren wurden „Risikoexpert*innen“ für die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken benannt, die bei Risikoidentifizierung, -bewertung und -steuerung unterstützen und fachlich den Programm Lead LkSG zu diesen Risiken beraten.

Ferner ist ein LkSG-Gremium ins Leben gerufen worden, das mit Vertretern auf Vorstandsebene, Einkauf, Risikomanagement, Personal und dem Programm Lead besetzt ist. Dort werden regelmäßig LkSG-relevante Fragestellungen diskutiert und entsprechende Entscheidungen ausgesprochen.

3.2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein grundlegender Baustein für die Ausgestaltung unserer Sorgfaltspflichten. Mithilfe der Risikoanalyse soll Kenntnis über potenziell und tatsächlich nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Auswirkungen unseres unternehmerischen Handelns auf Menschen und die Umwelt erlangt werden.

Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken erfolgt jeweils für den eigenen Geschäftsbereich und für die unsere unmittelbaren Zulieferer.

Im eigenen Geschäftsbereich wird die Risikoanalyse für alle im LkSG genannten Risiken durch die benannten Risikoexpert*innen durchgeführt. Hierbei werden potenzielle Auswirkungen auf Betroffene durch unsere eigenen Geschäftsaktivitäten ermittelt und bewertet. Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich erfolgt regelmäßig, d.h. mindestens einmal jährlich, sowie ggf. anlassbezogen, z. B. bei neuen Standorten, Firmenkäufen/-fusionen, etc..

Die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer erfolgt in zwei Schritten: Zunächst ermitteln wir anhand der Länder- und Produkt- bzw. Dienstleistungsrisiken des jeweiligen unmittelbaren Zulieferers das abstrakte Risiko. Anschließend erfolgt die konkrete Risikoanalyse mit den unmittelbaren Zulieferern, für die eine erhöhte Risikobewertung der im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken festgelegt wurde. Die Risikoanalyse der Zulieferer erfolgt ebenfalls regelmäßig und ggf. anlassbezogen, z. B. beim Eingang von Beschwerden.

Die Ergebnisse beider Risikoanalysen bilden die Basis für Anpassungen von umgesetzten Präventionsmaßnahmen und für unternehmerische Entscheidungsprozesse in Bezug auf unsere Geschäftsstrategie sowie auf Lieferantenauswahl und -management.

¹ Im Konzern Versicherungskammer sind aufgrund der eigenen Verpflichtung nach dem LkSG mehrere Konzerngesellschaften betroffen siehe Kapitel 1, die einen Menschenrechtsbeauftragten ernannt haben.

3.3 Präventionsmaßnahmen

Um unserer Verantwortung bei der Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken gebührend Rechnung zu tragen, haben wir verschiedene Präventionsmaßnahmen implementiert bzw. angewendet. Ziel all dieser Bemühungen ist hierbei der Schutz von potenziell Betroffenen vor nachteiligen Auswirkungen durch das Eintreten der genannten Risiken.

Unsere Grundsatzerklärung wird intern (z.B. an Mitarbeiter*innen) sowie extern (z.B. Internetauftritt, Zulieferer) kommuniziert. Die Werte dieser Grundsatzerklärung spiegeln sich in unseren Verhaltensgrundsätzen und internen Regelungen wider.

Unsere Mitarbeiter*innen werden des Weiteren mit entsprechenden Schulungen zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt im Sinne dieser Grundsatzerklärung sensibilisiert. Wir werden die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten in die Schulungskonzepte integrieren und adressatengerecht vermitteln.

Zudem wurden wir in unterschiedlichen Bereichen zertifiziert; diese Zertifizierungen zahlen auch auf die Anforderungen des LkSG ein. Dazu gehört beispielsweise die Zertifizierungen nach ISO 9001 (Qualitätsmanagement). Seit 2009 werden wir regelmäßig als familienfreundliches Unternehmen ausgezeichnet. Die Zertifizierung erhielten wir von „berufundfamilie“ – eine Initiative der gemeinnützigen Hertie-Stiftung.

Wir haben, neben der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt, zudem ein strategisches Diversity-Management-Programm ins Leben gerufen, welches sich in unserem Konzernleitbild wiederfindet. Seit 2022 entwickeln interne Arbeitsgruppen u.a. Ideen rund um die Dimensionen „Messbarkeit von Diversity“, „Gender Pay Gap“ und „Soziale Herkunft“. Als Konzern übernehmen wir überdies gesellschaftliche Verantwortung, indem wir uns seit jeher gemeinsam mit unseren langjährigen Partnern für ein sicheres Zusammenleben einsetzen. Ehrenamt und Prävention spielen hierbei eine ganz besondere Rolle. Mit vielen Organisationen aus diesem Bereich sind wir schon sehr lange verbunden. Unser Engagement geht in vielen Fällen weit über eine rein finanzielle Unterstützung hinaus, denn unsere Mitarbeiter*innen – von den Auszubildenden bis zum Vorstandsmitglied – engagieren sich auch persönlich für gesellschaftlich notwendige Anliegen.

Außerhalb des Konzerns Versicherungskammer werden unmittelbare Zulieferer ggf. mit unserem Verhaltenskodex sowie ggf. mittels **Vertragsklauseln** dazu verpflichtet, die im jeweiligen Land der Geschäftstätigkeit geltenden Gesetze sowie die ILO-Kernarbeitsnormen einzuhalten, Menschenrechte und die Umwelt zu achten und dies auch an ihre eigenen Zulieferer entsprechend diesen Regelungen weiterzugeben. Im Bedarfsfall unterstützen wir unsere Zulieferer bei der Risikovermeidung, erarbeiten Abhilfemaßnahmen und stellen so sicher, dass die Menschen- und Umweltrechte in den Lieferketten eingehalten werden.

Bei der Zuliefererauswahl und in unserer Beschaffungsstrategie berücksichtigen wir menschenrechtliche und umweltbezogene Gegebenheiten im Sinne dieser Grundsatzerklärung. Wir etablieren sie als festen Bestandteil einer Zuliefererbewertung vor der Aufnahme einer Vertragsbeziehung.

3.4 Beschwerdeverfahren und Abhilfe

Wir haben ein kostenloses Beschwerdeverfahren eingerichtet, an welches sich sowohl interne als auch externe Betroffene, auch potenziell Betroffene sowie Interessenvertreter, wenden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht es Betroffenen Gruppen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener und umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch unser wirtschaftliches Handeln und / oder in Liefer- und Wertschöpfungsketten drohen bzw. sich realisiert haben. Über das Beschwerdeverfahren kann auch Abhilfe bei der Verletzung dieser Pflichten eingefordert werden. Dies entspricht der dritten Säule „Zugang zu Abhilfe“ der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Interne und externe Betroffene sowie potenziell Betroffene können per E-Mail unter compliance@vkb.de, per Post unter oder persönlich bei

Versicherungskammer Bayern – Zentrale Compliance-Funktion 1H1CC,
Maximilianstraße 53
80530 München

Beschwerden bzw. Hinweise auf Verstöße abgeben. Der Prozess des Beschwerdeverfahrens wurde in einer [Verfahrensordnung](#) schriftlich festgelegt und öffentlich zur Verfügung gestellt. Wir gehen konsequent jedem begründeten Verdacht auf menschenrechtliche und umweltbezogene Verletzungen sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette nach.

Um die Bearbeitung und Beantwortung der eingehenden Beschwerden kümmert sich die Zentrale Compliance-Funktion. Sie handelt unparteiisch, unabhängig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auf Wunsch des Hinweisgebers wahrt sie die Vertraulichkeit seiner / ihrer Identität. Die aufsichtsrechtlich ohnehin geforderte Unabhängigkeit der Compliance Funktion wird durch ein entsprechendes Commitment der jeweiligen Geschäftsleitungen zusätzlich unterstützt. Beispielsweise durch die Unterdrückung der Identität des Hinweisgebenden wird gewährleistet, dass hinweisgebende Personen im Zusammenhang mit der von ihnen eingereichten Beschwerde vor Benachteiligungen jeglicher Art oder Bestrafung aufgrund ihrer Beschwerde geschützt werden.

Stellen wir entgegen all unserer Bemühungen Menschen- und Umweltrechtsverstöße fest, wirken wir auf die schnellstmögliche Beendigung des Verstoßes und die Minimierung der Auswirkungen hin.

Sollte es in unserer Liefer- und Wertschöpfungskette zu potenziellen oder tatsächlichen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzungen kommen, werden angemessene Abhilfemaßnahmen durch die verantwortlichen Stellen ergriffen. Wir werden im Rahmen des Möglichen unsere Lieferanten mittels vertraglicher Zusicherungen dazu verpflichten, bei der Aufklärung entsprechender Sachverhalte zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Wenn angezeigt, halten wir unsere Lieferanten an, in ihrer Wirkungsstätte auf unser Beschwerdeverfahren hinzuweisen. Wir werden hierbei alles Notwendige tun, damit die Wahrung der Menschen- und Umweltrechte sichergestellt ist.

3.5 Wirksamkeitsprüfung

Wir prüfen mindestens einmal jährlich und anlassbezogen die Wirksamkeit aller Maßnahmen und Prozesse zur Einhaltung der LkSG-Sorgfaltspflichten, um weiterhin nachteilige menschenrechtliche oder umweltbezogene Auswirkungen erkennen, verhindern bzw. vermindern und erforderlichenfalls abstellen zu können.

Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Überwachungshandlung durch den Menschenrechtsbeauftragten. Dieser prüft die Wirksamkeit der verschiedenen Maßnahmen und Prozesse im eigenen Geschäftsbereich unter anderem anhand von definierten Kennzahlen, ggf. auch mit Gesprächen mit Betroffenen etc.. Zusätzlich werden beispielsweise die Profile von unmittelbaren Zulieferern regelmäßig evaluiert. Die gewonnen Erkenntnisse zur Wirksamkeit des Risikomanagements helfen bei dessen kontinuierlicher Verbesserung und Weiterentwicklung.

3.6 Berichterstattung

Über die Umsetzung nachhaltiger Themen und strategische Entwicklungen mit Nachhaltigkeitsbezug informieren wir regelmäßig und transparent im [Nachhaltigkeitsbericht](#).

Überdies wird der jährliche LkSG-Bericht der zuständigen Behörde und öffentlich auf der Internetseite unter www.vkb.de zur Verfügung gestellt. In dem Bericht können unter anderem im Berichtszeitraum identifizierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie die umgesetzten Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern eingesehen werden.

4 Kontakt für Fragen und Informationen

Bei Fragen zu dieser Grundsatzerklärung oder zu anderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Themen können Sie sich per E-Mail (compliance@vkb.de), Brief oder persönlich an uns wenden. Alternativ können Sie auch jederzeit eine Meldung über unser vertrauliches Beschwerdeverfahren einreichen. Detaillierte Informationen hierzu sind finden sich auf der Unternehmenswebsite.

5 Schlussbestimmungen

Aus der Grundsatzerklärung können keinerlei Ansprüche Dritter hergeleitet werden. Sie wurde im November 2023 von der Geschäftsführung des Konzerns Versicherungskammer verabschiedet und gilt seither.

6 Diese Erklärung gilt für folgende Unternehmen

Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts (VKB AdöR)
Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG (VKB-Rück)
Bayerische Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft (BLBV)
Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft (BVV)
Bayern-Versicherung Lebensversicherung Aktiengesellschaft (BL)
Consal Beteiligungsgesellschaft Aktiengesellschaft (Consal)
Bayerische Beamtenkrankenkasse Aktiengesellschaft (BK)
Union Krankenversicherung Aktiengesellschaft (UKV)
Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft (URV)
Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung Aktiengesellschaft (FS)
BavariaDirekt Versicherung AG (BDAG)
SAARLAND Feuerversicherung (SF)
Versicherungskammer Bayern Pensionskasse AG (VKB PK AG)
Versicherungskammer betriebliche Vorsorge GmbH
Versicherungskammer Bayern Versicherungs- und Vorsorgevermittlung GmbH
UBB Vermögenverwaltungsgesellschaft mbH
MediRisk Bayern Risk-Rehamanagement GmbH
Tecta Invest GmbH
Bayerische Versicherungskammer Landesbrand Kundenservice GmbH
Insure Connect GmbH
FidesSecur Versicherungs- und Wirtschaftsdienst Versicherungsmakler GmbH
Uptodate Ventures GmbH
Obelisk Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH
Bavaria Versicherungsvermittlungs GmbH
S-Finanzvermittlung und Beratung GmbH
Finanzkonzept Saarpfalz GmbH
Nummer Sicher Versicherungsvermittlung Sankt Wendel GmbH
Consal Service GmbH
Consal Versicherungsdienste GmbH
Versicherungskammer Maklermanagement Kranken GmbH
Inverso Gesellschaft für Innovative Versicherungssoftware mbH
VKBit Betrieb GmbH
Consal Vertrieb Landesdirektionen GmbH
Versicherungsservice MFA GmbH